

S A T Z U N G
über die Ehrung von Persönlichkeiten durch die Gemeinde Simonswald
(Ehrenordnung)
vom 23.09.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine außergewöhnliche Auszeichnung der Gemeinde. Sie wird in Form einer Ehrenurkunde dokumentiert.
- (2) Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger haben generell freien Eintritt in alle gemeindlichen Einrichtungen, soweit sie von der Stadt selbst betrieben werden, und zu allen gemeindlichen Veranstaltungen.

§ 2

Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Es wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich besonders um die Gemeinde verdient gemacht haben. Besondere Verdienste liegen nur dann vor, wenn die Persönlichkeit sich weit über das normale Maß hinaus für die Gemeinde eingesetzt hat und Besonderes für die Gemeinde erreicht hat.
- (2) Der Wohnsitz Simonswald ist dafür nicht Bedingung.

§ 3

Form der Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde hat die Form A 4. Sie zeigt in der rechten oberen Ecke in Farbe das Wappen der Gemeinde Simonswald und trägt in schwarz auf weißem Grund folgende Aufschrift:

- Ehrenurkunde der Gemeinde Simonswald,
- Vor- und Zuname,
- Gemeinde Simonswald,
- Datum der Verleihung. Sie wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und vom Bürgermeister unterzeichnet.

§ 4

Vorschläge zur Verleihung

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen können vom Bürgermeister, von den Fraktionen der Gemeindevertretung, von einzelnen Gemeinderäten oder gemäß § 20b der Gemeindeordnung des Bundeslandes Baden-Württemberg durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden.

§ 5

Entscheidung über die Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Die Ehrung erfolgt nach Zustimmung des Geehrten.
- (3) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 6

Eintragung in die Liste der Geehrten

Bei der Gemeinde Simonswald wird eine Liste der Geehrten angelegt.

§ 7

Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Gemeinde zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen. Das Willkürverbot nach Art. 3 GG ist zu beachten.
- (2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.
- (3) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

§ 8

Ehrennadel

- (1) Neben dem Ehrenbürgerrecht können besonders verdienten Personen die Ehrennadel „Wappen der Gemeinde Simonswald mit goldenem Kranz“ oder „Wappen der Gemeinde Simonswald mit silbernen Kranz“ verliehen werden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann besonders verdiente Personen vorschlagen. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister nimmt die Verleihung vor.

§ 9

Sportmedaille

- (1) Mitgliedern Simonswälder Sportvereine (Einzelmitgliedern oder Mannschaften), in Ausnahmefällen auch anderen Simonswälder Sportlerinnen und Sportlern kann für besondere sportliche Leistungen die Sportmedaille der Gemeinde Simonswald verliehen werden.
- (2) Die Ehrung erfolgt in drei Stufen:
 - a) In Gold für Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften der offenen Klasse.
 - b) In Silber für Deutsche Meisterschaften sowie Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften der offenen Klasse sowie für Medaillengewinner bei anderen Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften.
 - c) In Bronze für Baden-Württembergische oder mindestens vergleichbare Meisterschaften und 2. und 3. Plätze bei Deutschen Meisterschaften der offenen Klasse sowie für andere Deutsche oder mindestens vergleichbare Meisterschaften.
- (3) Die Sportmedaille kann in jeder Stufe an die Sportlerin/den Sportler für Leistungen in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
- (4) Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung der Sportmedaille mit zugehöriger Urkunde im Rahmen einer besonderen Veranstaltung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 23.09.2020

gez. Stephan Schonefeld
Bürgermeister